



STADT ASCHAFFENBURG

Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Gebühren und Kosten für

die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und

Einrichtungen der Bestattung

(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

vom 15.01.2018

(amtlich bekannt gemacht im Main-Echo am 03.03.2018)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.351) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Abschnitt A – Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Aschaffenburg und ihrer Einrichtungen für die Bestattung ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Leistungsgebühren (Bestattungsgebühren und Sonderleistungsgebühren) und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen nach § 5 mit der Einräumung des Nutzungsrechtes und nach §§ 7, 8 und 9 mit der Einverständniserklärung des Garten- und Friedhofsamtes zur Durchführung der Bestattung, die Verwaltungsgebühren nach § 10 mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.

(2) Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt.

(3) Die Gebühren werden mit Zugang des Bescheides fällig, soweit darin nicht ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

§ 3 Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt,

b) wer nach § 15 in Verbindung mit § 1 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92), 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), für die Bestattung zu sorgen hat,

c) wer sich der Stadt Aschaffenburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet,

d) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige bzw. diejenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Zur Zahlung der Grabbenutzungsgebühren ist die innehabende Person des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.

(3) Mehrere zahlungspflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

Abschnitt B - Gebühren für Grabstättenbenutzung

§ 4 Nutzungszeiträume und Anzahl der Bestattungsplätze je Grabstätte

(1) Als Nutzungszeiten und Ruhefristen gelten:

a) für Wahlgräber	15 Jahre
b) für Solitärgräber im Waldfriedhof und im Friedhof Schweinheim	15 Jahre
c) für Erwachsenenreihengräber	15 Jahre
d) für Kinderreihengräber	10 Jahre
e) für Grüfte	30 Jahre
f) für Urnenwahlgräber	10 Jahre
g) für Baumgräber (Einzelplatz)	30 Jahre
h) für Familienbaumgräber (8 Plätze)	50 Jahre
i) für alle übrigen Urnengräber	10 Jahre
j) für das Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten	5 Jahre

(2) Verlängerungen der Nutzungszeiten sind möglich. Ausgenommen sind anonyme Beisetzungen und Gemeinschaftsbestattungen auf dem Grabfeld für Früh- und Totgeburten.

(3) Die Benutzungsgebühren für Grabstätten werden bei der ersten Vergabe mindestens für den Zeitraum der bestimmten Ruhefristen, im Übrigen nach der Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte erhoben.

(4) Bei Familiengrabstätten (Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Solitärgräber, Grüfte) wird die Zahl der möglichen Beisetzungen als maßgebende Größenordnung für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(5) Maßgebend für die Berechnung der Gebühr von Grüften ist die Anzahl der möglichen Sargplätze bei einfachem Übereinanderstellen der Särge ohne Rücksicht, ob eine andere Nutzung erfolgt.

(6) Die für die Gebührenfestsetzungen maßgebenden Zuordnungen von Grabstätten sind in den Belegungsplänen des jeweiligen Friedhofs bestimmt.

§ 5 Benutzungsgebühren für Grabstätten

Die anteilige Benutzungsgebühr für ein Jahr beträgt bei:

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

1. Wahlgrab 2-stellig, je Sargstelle 24,- €/Jahr

2. Wahlgräber (Familiengrabstätten ab drei Stellen), je Sargstelle 27,- €/Jahr

3. Solitärgräber im Waldfriedhof und Friedhof
Schweinheim, je Sargstelle 34,- €/Jahr

4. Reihengrabstätten (eine Sargstelle) für

a) eine verstorbene Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 23,- €/Jahr

b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12,- €/Jahr

c) Früh- und Totgeburten 12,- €/Jahr

(2) Grüften je Sargplatz 34,- €/Jahr

(3) Grabstätten für Urnen

1. Familiengrabstätten bis 4 Urnen, je Urnenplatz 24,- €/Jahr

2. Reihengrabstätten bis 2 Urnen, je Urnenplatz 24,- €/Jahr

3. Anonymes Urnengrab, inklusive Pflege 1 Urne 26,- €/Jahr

4. Urnennischen bis 2 Urnen, je Urnenplatz 36,- €/Jahr

5. Urnengemeinschaftsgrab inklusive Pflege 1 Urne	39,- €/Jahr
6. Baumgrab, 1 Urne, inklusive Pflege	32,- €/Jahr
7. Familienbaumgrab bis 8 Urnen inklusive Pflege, je Urnenplatz	36,- €/Jahr
8. Erweiterung Familienbaumgrab maximal 4 Plätze pro Baum, vor Durchführung der ersten Beisetzung (nach der ersten Beisetzung ist keine Erweiterung des Familiengrabes mehr möglich) je Urnenplatz	36,- €/Jahr
9. Urnentafel (unbeschriftet) für Urnennische, Urnengemeinschaftsgrab, Baumgrab, Familienbaumgrab, Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten	98,- €

§ 6 Gebührenerstattung

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist durch schriftliche Kündigung vorzeitig beendet werden. Eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr erfolgt nicht.

Abschnitt C - Leistungsgebühren

§ 7 Sargbestattungsgebühren

(1) Für Leistungen bei Bestattungen werden Einheitsgebühren erhoben. Mit den Einheitsgebühren werden abgegolten: Bearbeitung des Antrages, Benutzung der Leichenhalle, Aufbahrung, Trauerfeier und Bestattung, Graböffnen und -schließen, Benutzung der erforderlichen allgemeinen Friedhofseinrichtungen.

(2) Die Einheitsgebühren betragen für die

1. Beisetzung einer oder eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.378,- €
2. Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg	484,- €
3. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten	242,- €
4. Beisetzung von Gebeinen	649,- €
5. Beisetzung eines Sarges in einer Gruft	1.635,- €
6. Ausbettung und Wiedereinbettung	
a) einer oder eines Verstorbenen während der Ruhezeit	1.357,- €
b) von Gebeinen	829,- €

Die Gebühren nach Nr. 6 ermäßigen sich um 30 %, soweit nur Ausbettungen oder Wiedereinbettungen vorgenommen werden.

7. Zuschlag für über 60 Minuten dauernde Benutzung der Trauerhalle
je weitere angefangene halbe Stunde 66,- €

(3) Gleichzeitige Bestattung

Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist das Eineinhalbfache der Einheitsgebühr nach § 7 (2) zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen die Bestattungsgebühren für das Kind.

§ 8 Urnenbestattungsgebühren

(1) Für Leistungen bei Urnenbestattungen werden Einheitsgebühren erhoben. Mit den Einheitsgebühren werden abgegolten: Bearbeitung des Antrages, Trauerfeier, Grab öffnen und schließen, Bestattung und Benutzung der erforderlichen allgemeinen Friedhofseinrichtungen.

(2) Die Einheitsgebühren betragen für die

1. Beisetzung einer Urne 565,- €
2. Ausbettung und Wiedereinbettung einer Urne 300,- €

Die Gebühren nach Nr. 2 ermäßigen sich um 30%, soweit nur die Ausbettung oder die Wiedereinbettung vorgenommen wird.

3. Zuschlag für über 60 Minuten dauernde Benutzung der Trauerhalle
je weitere angefangene halbe Stunde 66,- €

§ 9 Sonderleistungen

(1) Leistungen für die Bestattung und andere Verrichtungen, die bei den Gebühren nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 der Satzung nicht erfasst sind, werden als Sonderleistungen berechnet.

(2) Die Gebühren betragen für

1. die Benutzung

a) des Waschraumes	93,- €
b) einer stadteigenen Orgel bei einer Trauerfeier	25,- €
c) Benutzung des Verabschiedungsraumes pro angefangene Stunde	61,- €

2. Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten

a) im Sarg für eine verstorbene Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, ein Zuschlag von	242,- €
b) im Sarg für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, ein Zuschlag von	97,- €
c) für die Beisetzung von Urnen, ein Zuschlag von	61,- €

Die übliche Beerdigungszeit ist von Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 16 Uhr, ausgenommen Feiertage, festgelegt.

4. Aufbewahrung einer oder eines Verstorbenen ohne Inanspruchnahme anderer Leistungen je angefangene 24 Stunden	56,- €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

5. Trauerfeier

a) Nur Trauerfeier am Sarg oder an der Urne, Beisetzung auswärts	221,- €
b) Trauerfeiern außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten, ein Zuschlag von	58,- €

6. das Aufbewahren einer Urne in einer Leichenhalle vom 20. Tag nach der Einlieferung an, für jeden begonnenen Kalendertag	5,- €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

7. Versand

a) einer Aschenkapsel im Inland	20,- €
b) einer Aschenkapsel innerhalb der EU	30,- €
c) einer Aschenkapsel ins sonstige Ausland	50,- €

§ 10 Verwaltungskosten

(1) Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen
 - a) für jedes angefangene Kalenderjahr pro Jahr 75,- €
 - b) zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten 20,- €
2. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage oder eines Grabdenkmals 49,- €
3. Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnung 24,- €
4. Ausstellung eines Leichenpasses oder Überführungsanmeldung und verwaltungsmäßige Verarbeitung bei auswärtiger Bestattung im Inland 20,- €
5. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes bei Verzichtserklärung 16,- €
6. Antrag auf Umbettung 20,- €
7. Ausstellung einer Grabplatzbestätigung bei Urnenanforderung (Grabstättennachweis) 8,- €

(2) Auslagen werden nach Art. 12, 13 des Bayer. Kostengesetzes (KG) zusätzlich berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschaffenburg vom 18.05.1983 außer Kraft.

Aschaffenburg, 15.01.2018
Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister (Siegel)

Anmerkung

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.